

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 73.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern den
verfallenen Zins von seinem Erbzinshut inner-
halb 6 Frist beneben den Zinsen à tempore
mora zu entrichten schuldig. In Verbleibung
dessen/ ergehet also dann auff Klägers Suchen
ferner was recht ist.

Cas. 73.

Const. Elect. 41. p. 2.

Hans Durpe hat eine dürre Wiese/ darauff
Martin Bürger die Erfft hat. Hans Durpe
reist die Wiese umb/ vnd seet Haber drein / Mar-
tin Bürger aber treibt mit seinem Viehe hinauff/
vnd freset den Haber ab/ giebt vor/ er habe das jus
palceandi auff solcher Wiese/ welches auch Hans
Durpe nicht in Abrede seyn kan/wender aber hin-
wider vor/die Wiese stehet ihm Erblich vnd eigen-
thümlich zu/vnd möchte er damit nach seinen Ge-
fallen thun/ohn sein des Bürgers Hindernis.

Nota.

Juxta Const. Elect. 41. p. 2. & ibid. Moller ist sol-
gend zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansens Durpens. Klägers
an einem/ Martin Bürgers Beklagten anders.
Theils/ Gebe re. diesen Bescheid: Daß Kläger
die dürre Wiese/ darauff Beklagten die Erfft
auff sein

zuständig/vnvringerissen liegen zu lassen schuldig/
er könnte vnd wolte dann wie recht darthun/vnd
erweisen/dasß Beklagter ohne das vor sein Diehe
Weide genugsam herte/so ergehet als dan darauff
ferner was recht ist.

Cas. 74.

Const. Elect. 44. p. 2.

Margareta geborne von Knobelsdorff hat
Seorge von Truxes geheyratet / ihme auch drey
tausent Gülden würcklich vnd beweißlich ein-
bracht Weil aber der von Truxes gestorben / vnd
sie bey seinem Leben nicht beleibgedinget worden/
begert sie nochmals von den Lehnsfolgern Hans
vnd Abel von Truxes beleibgedinget zu seyn/
welches sie recusirn, Q 9. 1.

Kläger beruffe sich auff den Landsgebrauch/
per ea qua tradit Rotschitz in suo process. von
Leibgeding & *D. Rosa in Comment. ad Const.*
Elect. Möller. n. 11. Const. 44. p. 2.

Beklagte sagen/es were Rechtens / dasß ein
Weib von Rittersart nach ihres Mannes Tode
nicht suchen könne/ dasß sie im Lehn vorleibgedin-
get werde / sondern es stünde den Lehnsfolgern
frey / Ob sie der Wirben wolten das Leibgeding
verordnen / oder aber ob sie ihr eingebracht Gut
una cum donatione propter nuptias, qua
Rc doti